



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	06.11.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Abschluss der Arbeiten der Stadtverwaltung zur ersten Stufe der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Im Rahmen der Sitzung vom 15.04.2008 wurde der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün zu dem Sachstand der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm informiert (TOP 19.8, Vorlage Nr.: 1623/2008).

Hiermit wird mitgeteilt, dass die Arbeiten zur Lärmkartierung nach dieser EU-Richtlinie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln inzwischen abgeschlossen sind.

Die entsprechenden Ergebnisse wurden im September 2008 an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) übermittelt. Das LANUV wurde dabei gebeten, die um die Schallimmissionspläne zu untersuchungsrelevanten Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Häfen (mit mehr als 1,5 Millionen Tonnen Umschlag pro Jahr) und die Ergebnisse der Lästigkeitsanalyse erweiterten Datensätze in das Umgebungslärmportal NRW ([www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de)) einzustellen.

Das Umgebungslärmportal enthält neben den Schallimmissionsplänen auch die Berichte zu der Lärmkartierung der jeweiligen Städte. In diesen Berichten sind unter anderem die Ergebnisse zu den sogenannten Lästigkeitsanalysen tabellarisch enthalten. Die entsprechenden Tabellen aus dem Bericht für die Stadt Köln sind dieser Mitteilung als Anlage beigelegt.

Erläuternd hierzu ist festzuhalten, dass gemäß Erlass des Landes zur Lärmaktionsplanung vom 07.02.2008 mit Ausnahme des Fluglärms der dringlichste Handlungsbedarf für die

Lärmaktionsplanung dort gegeben ist, wo die Pegel von 70 dB(A) Lden / 60 dB(A) Lnight überschritten sind. In Bezug auf den Fluglärm gelten die Pegel 65 dB(A) Lden / 55 dB(A) Lnight. Bei Überschreitung dieser sogenannten „Auslösewerte“ sind Maßnahmen zur Lärminderung in Erwägung zu ziehen oder einzuführen. Die Auslösewerte stellen also keine Grenzwerte dar. Eine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Werte bzw. zu einer unmittelbaren Maßnahmenumsetzung bei einer Überschreitung ist insofern nicht gegeben.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Zuständigkeit für die Lärmkartierung des Schienennetzes des Bundes nicht bei der Stadt Köln sondern beim Eisenbahnbundesamt (EBA) liegt. Dieses hat seine Arbeiten hierzu jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Dies gilt auch für Kartierungen des EBA innerhalb des Kölner Stadtgebietes. Die bisherigen Ergebnisse können auf den Internetseiten EBA (<http://laermkartierung.eisenbahnbundesamt.de>) eingesehen werden.

Der Stand bzw. Fortschritt der Arbeiten zur Durchführung des Planungsprozesses für die Lärmaktionsplanung steht im engen Zusammenhang mit den oben dargelegten Sachständen zur Lärmkartierung. Zurzeit werden die nächsten Schritte (Ablaufschema, Analyse der besonders betroffenen Gebiete, Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung usw.) vorbereitet. Im Anschluss hieran werden die komplexen Prozesse der Maßnahmenabstimmung, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erstellung eines durch den Rat abschließend zu beschließenden Lärmaktionsplanes im Sinne der in Nordrhein-Westfalen gültigen Vorgaben angegangen.